

BEBAUUNGSPLAN
für die Gemeinde
HÜNSTETTEN/Ortsteil
BEUERBACH

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
für das Baugebiet

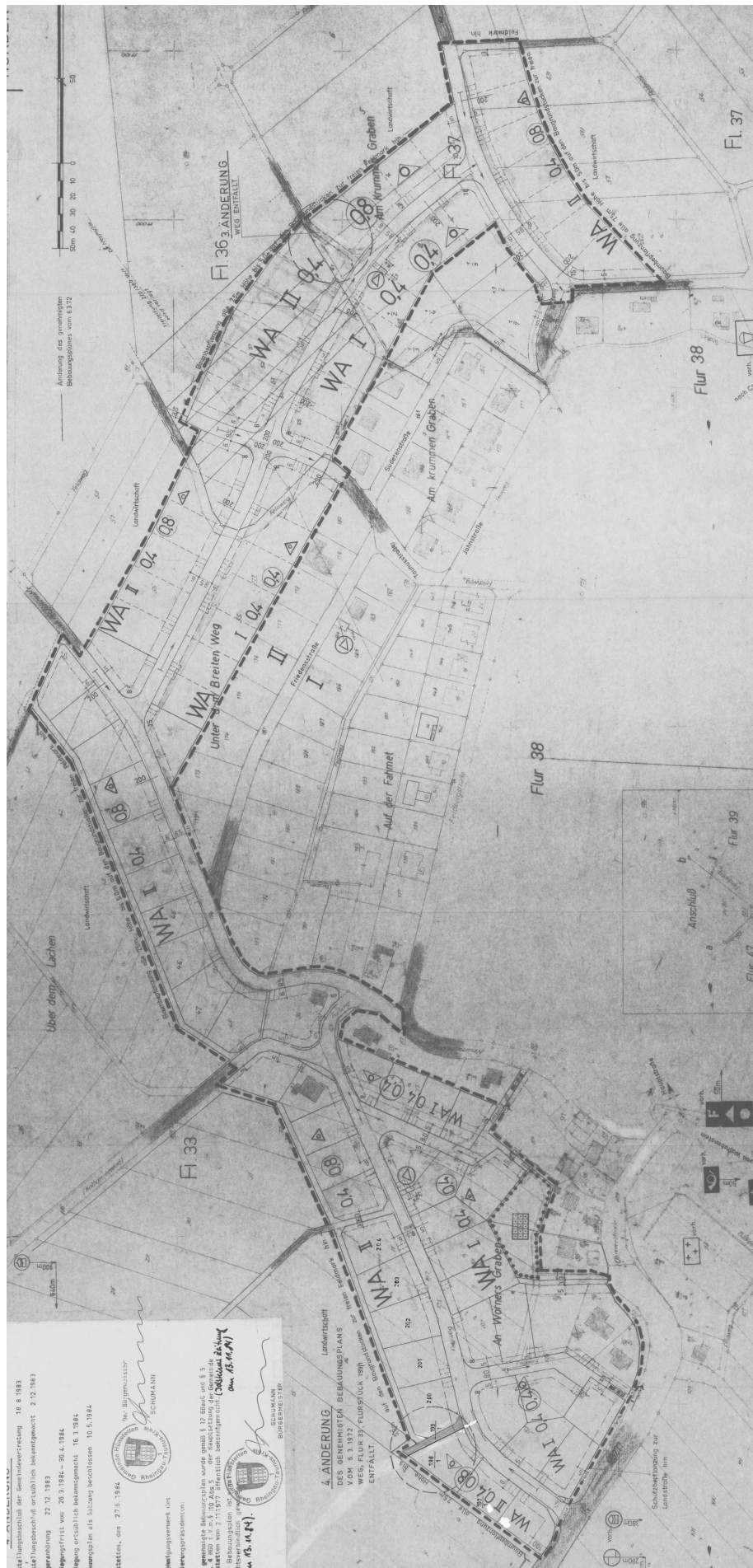
„An Wörners Graben“

„Unter dem Breiten Weg“

„Am Krummen Graben“

Maßstab 1 : 1000

Aufgestellt nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters
und der Flurbereinigung gemäß BBauG.



ZEICHENERKLÄRUNG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

--- Baulinie

--- Baugrenze

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

--- Straßenbegrenzungslinien

ocker
--- Gehweg
--- Fahrbahn
--- Gehweg (Schrammbord)

WA Allgemeine Wohngebiete



Bestehende Gebäude

F

Feuerwehr



Flächen für den Gemeinbedarf



Verwaltungsgebäude



Schule



Kirche



Kindergarten



Post



Öffentliche Parkflächen



Umformerstation



Umspannwerk
Abwasserleitung in selbiger

--- Trasse Wasserversorgung als Ringleitung

--- Bestehende Flurgrenzen

--- Bestehende Flurstücksgrenzen

--- Bezeichnung der bestehenden Flurst

--- Geplante Flurstücksgrenzen (unverbindlich)

--- Bereits vermessene Flurstücksgrenzen

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II Zahl der Vollgeschosse zwingend

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschosflächenzahl



Offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäuser zulässig



vorh. Straßen, Wege (angrenzend)



Bestehende Garagen

Geplante Einstellplätze



Grünflächen



Parkanlagen



Friedhof



Dauerkleingärten



Spielplatz



Sportplatz



Wasserbehälter



Pumpwerk



Brunnen



Wasserschutzgebiet

Gültig für die 4. Ausführung

Genehmigt

mit Vlg. vom 31. Okt. 1984

Az. V/3-61 d 04/01.

Darmstadt, den 31. Okt. 1984

Der Regierungspräsident
im Auftrage:



134 x 59 cm

Bearbeitet: Gerold Reuter 627 Idstein / Taunus, Kreuzgasse 10
H+T - Ingenieur. Einmessungen im Mai, Sept. 72
Idstein.

Grundsatzbeschluss 10.11.1971, Änderungsbeschluss
der Gemeindevertretung vom 15.10.1972 u. 3.11.76

Offenlegungsvermerk: Nach Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange ist Begründung offengelegt in der Zeit Bekannt gemacht
vom 10.11.1972 bis 10.12.1972 3.11.72

Beschluss als Sitzung des Gemeindevorstandes vom 13.10.71
Bürgermeister

Bescheinigung des Katasteramtes d. d. 20.10.72
die Grenzen und Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters
i. Auftrag: Baubüro

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:
zur 2. Änderung des am 6.12.72 unter Az. V/3-61 d 04/01-B
genehmigten und am 16.12.72 rechtskräftig gewordenen Planes
mit Vlg. vom 15.12.1972
Az. V/3-61 d 04/01
Datum des Beschlusses 15.12.1972
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung bzw. Offenlegung
nach der Genehmigung: Der genehmigte Bebauungsplan wurde
vom ... bis ... im ... öffentlich ausgelegt
Die Auslegung ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen und Hinweise: Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Begründung und Baubestimmung mit verbindlichen Festlegungsvorschriften für Dachform, Firststrichung, Kniestocke, Dachaufbauten, Höhenlage der baulichen Anlagen, Farbgebung, Nebenanlagen, Einfriedigung, Vergittern, Außenwerbung, Sockel, Höhen- und Gestaltung (Kellergeschosse) für die Höhengestaltung sind die Straßen- und Wegeflächen, Maßgebend

Zugrunde zu legen sind die HBO, DVO, sowie zugehörige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen.

Die Mindestgrößen der Baugrundstücke soll 550qm betragen Grundstücksstreifen sind als Grünflächen anzulegen und mit Büschen - Bäumen zu bepflanzen.

Auf je 200qm soll ein großkroniger Laubbaum sowie Übergangsbeplantzung zu den baulichen Anlagen angesetzt werden.

Einstellplätze sind vor der Bauflucht zu schaffen und zwar mindestens 2 Stück pro Grundstück und Wohnung, ebenso Garage die gesondert zu erstellen ist. Die Einstellplätze sind direkt von der Straße anzufahren. Die Straßen sind vom ruhenden Verkehr möglichst frei zu halten. Die Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Höhenlagen Maßgebend für die Anbindung an die öffentl. Anlagen ist die Lage der verlegten Leitungen u. Straßen. Bei Ausnahmsweise der 2. geschossigen Bauweise ist der Ausbau des Kellers u. des Dachgeschosses nicht möglich, jedoch bei 1-geschossiger Bauweise. Die Höhenanordnung wird von der Gemeinde angegeben. Die Boscungen fallen in die Grundstücke.

3. ÄNDERUNG

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE HÜNSTETTEN
HAT AM 14.5.1981 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BBauG ALS
SATZUNG, UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU NACH ZU-
STIMMUNG DER BETEILIGTEN BESCHLOSSEN.

HÜNSTETTEN, DEN 26.6.1981

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG
UND DER AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG
AM 26.6.1981 IN KRAFT GETRETEN AM 26.6.1981

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBauG
VOM 6.7.1981 BIS 12.8.1981




SCHUMANN
BÜRGERMEISTER

4. ÄNDERUNG

Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung 18.8.1983

Aufstellungsbeschluß ortsüblich bekanntgemacht 2.12.1983

Bürgeranhörung 22.12.1983

Auslegungsfrist vom 26.3.1984 – 30.4.1984

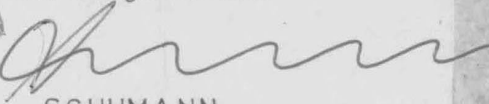
Auslegung ortsüblich bekanntgemacht 16.3.1984

Bebauungsplan als Satzung beschlossen 10.5.1984

Hünstetten, den 27.6.1984



Der Bürgermeister


SCHUMANN

Genehmigungsvermerk des

Regierungspräsidenten:

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5
Abs. 4 HGO i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde
Hünstetten vom 2.11.1977 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit
rechtsverbindlich geworden.

(am 13.11.84).




SCHUMANN
BÜRGERMEISTER

*(Volksstimme Zeitung
am 13.11.84)*

4. ÄNDERUNG

DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANS
VOM 6. 3. 1972

WEG, FLUR 33, FLURSTÜCK 199/1
ENTFÄLLT.

Landwirtschaft

